



**Einwohnergemeinde Lauenen**  
**Gemeindeverwaltung**  
**3782 Lauenen**

Telefon 033 765 30 15  
Fax 033 765 32 42

## Einwohnergemeinde Lauenen

### **Briefliche Abstimmung anstelle Gemeindeversammlung**

Aufgrund der ausserordentlichen Lage mit dem Coronavirus wird anstelle der am 29. Mai 2020 vorgesehenen Gemeindeversammlung eine briefliche Abstimmung durchgeführt.

Alle stimmberechtigten Frauen und Männer sind dazu eingeladen, sich an der Abstimmung zu beteiligen. In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

### **Traktanden**

- 1. Genehmigung Jahresrechnung 2019**
- 2. Abrechnung Verpflichtungskredite**
- 3. Planung/Vorarbeiten Alterswohnen Lauenen**  
Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 128'000.00
- 4. Weggenossenschaft Blatterli-Trüttli, Gemeindebeitrag an Ausbau und teilweiser Neubau Blatterliweg**  
Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 136'500.00

Aufgrund besonderer Dringlichkeit von Traktandum 3 und 4 hat das Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen auf Ersuchen des Gemeinderats der Durchführung eines Urnengangs mit brieflicher Stimmabgabe gemäss Gemeindegesetz Art. 12 Abs. 3 zugestimmt. Aus verfahrensökonomischen Gründen können Traktandum 1 und 2 ebenfalls in diesem Urnengang abgehandelt werden.

Die Abstimmungsunterlagen sowie die Informationsbroschüre zu den Traktanden erscheinen ca. drei Wochen vor der Abstimmung. Die briefliche Stimmabgabe muss bis spätestens am 28. Mai 2020 erfolgen (letzte Briefkastenleerung bei der Gemeindeverwaltung um 17:00 Uhr). Die Stimmabgabe kann bei der Gemeinde direkt (Schalter oder bezeichneter Briefkasten) übergeben oder per Post aufgegeben werden. Bei Postaufgabe ist das Antwortcouvert unbedingt rechtzeitig der Post zu übergeben.

Beschwerden gegen die briefliche Stimmabgabe sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen in Saanen einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Sie müssen einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Lauenen, 28. April 2020

Der Gemeinderat Lauenen